

Eine weitere Vorgeschichte, meine hochgeehrten Herren, hat der Antrag insofern, als auch andere deutsche Staaten und insbesondere die größten derselben sich mit dieser Frage beschäftigt haben, und in Preußen sowohl als in Bayern der Weg der landesgesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit beschritten worden ist, während man in Württemberg und Baden seitens der Regierung und der Stände zur Zeit Bedenken getragen hat, im steuerlichen Wege in die Entwicklung der in Rede stehenden Betriebsformen einzugreifen.

Endlich möchte ich, was die Vorgeschichte des Antrages anlangt, nicht unerwähnt lassen, daß in Sachsen zur Vermeidung der Auswüchse beim Gewerbebetriebe im Umherziehen bereits in den Jahren 1878 und 1880 für den Wanderlagerbetrieb sowohl eine Staatssteuer als auch eine sehr erhebliche Kommunalsteuer im Gesetzgebungswege eingeführt worden und daß die Anregung zur Einführung dieser Kommunalsteuer speziell von der Ersten Kammer ausgegangen ist.

Wenn ich nun mich zu dem Antrage selbst wende, so handelt es sich dabei im wesentlichen um die Beantwortung von drei Fragen. Die erste Frage ist die: Ist ein Bedürfnis nach Sonderbesteuerung gewisser Arten des Großbetriebes im Detailhandel zum Schutze des mittleren und kleineren Gewerbebetriebes überhaupt vorhanden? Die zweite Frage ist die: Empfiehlt sich die Regelung dieses Gegenstandes im Wege der Landesgesetzgebung, oder ist dieselbe auch fernerhin der Autonomie der Gemeinden zu überlassen? Und die dritte Frage ist die: In welcher Richtung hat sich eventuell die landesgesetzliche Regelung zu bewegen?

Was die erste Frage anlangt, so dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß das Handwerk und die sonstigen kleinen Gewerbebetriebe sich in bedrängter Lage befinden und daß diese bedrängte Lage hervorgerufen worden ist durch den großkapitalistischen Maschinenbetrieb und die Konzentration des Detailhandels, wie er in den Waarenlagern, den Randschabazaren und zum Theil auch in den Konsumvereinen zu Tage tritt. Andererseits hat der Staat zweifellos, wie ich in dieser hohen Kammer wohl nicht weiter auszuführen brauche, ein hervorragendes Interesse an der Erhaltung des Kleingewerbes und Kleinhandels, also des Mittelstandes, und es ist die Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, auf Abhülfe zu sinnen, wenn man diesen Stand, der sich von jeher als eine der festesten Stützen des Staates bewährt hat, in seiner Existenz bedroht sieht. Zwar wird man sagen können, das Kleingewerbe möge vor allem sich selbst zu helfen suchen, indem es, statt in übertriebene Konkurrenz zu gerathen und sich im eigenen

Lager zu bekämpfen, sich genossenschaftlich zusammenschließt, und es hat dieser Standpunkt, wie auch der Herr Staatsminister in der Zweiten Kammer ausgeführt hat, in der That seine Berechtigung. Allein nach Ansicht der Deputation überhebt das den Staat nicht der Verpflichtung, einzugreifen, wenn er eine direkte Gefahr sieht, und das um so weniger, als zugegeben werden muß, daß die heutige Produktionsweise sich unter dem Schutze der bestehenden Gesetze zum Schaden des Kleingewerbestandes entwickelt hat. Uebrigens ist die Angelegenheit dadurch besonders akut geworden, daß — wie schon erwähnt — man in Bayern mit einer Besteuerung der Waarenhäuser bereits vorgegangen ist und in Preußen im Begriffe steht, das zu thun, denn es steht zu befürchten, daß die großen Waarenhäuser, wenn man sich nicht in Sachsen zu ähnlichen Maßregeln entschließt, sich mit Vorliebe nach Sachsen wenden werden. Aus diesen Gründen glaubt die Deputation die erste Frage bejahen zu müssen.

Die zweite von mir aufgeworfene Frage, ob die Regelung der Sonderbesteuerung der Großbetriebe im Detailhandel den Gemeinden wie bisher zu überlassen oder im Wege der Landesgesetzgebung zu bewirken sei, beantwortet sich zum Theil schon aus dem eben von mir Angeführten. Denn wenn es trotz der von der Regierung bereits vor vier Jahren gegebenen Anregung bis jetzt nur in einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Gemeinden zur Sonderbesteuerung gekommen ist, andererseits aber ein der Abhülfe bedürftiger Nothstand bei dem Kleingewerbe anerkannt werden muß, so muß eben die Landesgesetzgebung helfend eingreifen. Ganz ähnlich hat es sich in Preußen abgespielt, wo man auch zunächst die Regelung den Gemeinden überlassen wollte. Aber es sprechen auch noch besondere Gründe für eine landesgesetzliche Regelung. Zunächst wird auf diese Weise eine einheitlichere Regelung herbeigeführt, indem das Landesgesetz allgemeine Normen für die Besteuerung aufzustellen haben wird, ohne damit eine an sich wünschenswerthe Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ganz auszuschließen. Zweitens wird auf diese Weise den Gemeinden das mit der Besteuerung verbundene Odium abgenommen. Und endlich wird die Besteuerung, wenn sie statt von den Gemeinden von den gesetzgebenden Faktoren des Staates ausgeht, bei der dem letzteren zustehenden größeren Autorität, zumal im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Vorgehens, weniger lästig empfunden werden. Aus diesen Gründen glaubt die Deputation auch die zweite Frage bejahen zu müssen.

Die Hauptschwierigkeit bietet jedenfalls die Beantwortung der dritten Frage, in welcher Richtung sich